

# Anzeigebblatt

für die

## Erzdiözese Freiburg

Nr 23

Donnerstag, 18. Dezember

1913

(R.D.St.N. 6. 12. 1913 Nr. 38058)

### Krankenversicherung kirchlicher Bediensteter betr.

1. Durch die auf 1. Januar 1914 in Kraft tretenden Bestimmungen des II. Buchs (Krankenversicherung) der Reichsversicherungsordnung (R.=V.=O.) vom 19. Juli 1911, Reichsges. Blatt S. 509, ist der Kreis der krankenversicherungspflichtigen Personen erheblich erweitert worden. Auch verschiedene Gruppen von Bediensteten der kirchlichen Vermögensverwaltung, die bisher versicherungsfrei waren, werden künftig versicherungspflichtig.

Nach § 165 R.=V.=O. sind — ohne Rücksicht auf das Alter — **versicherungspflichtig**:

1. Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten.
2. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung, sämtlich, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet,
3. . . . .
4. Bühnen- und Orchestermitglieder ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen,
5. Lehrer und Erzieher,
6. Hausgewerbetreibende, d. h. selbständige Gewerbetreibende, die in eigenen Werkstätten im Auftrag und für Rechnung anderer Gewerbetreibender gewerbliche Erzeugnisse herstellen oder bearbeiten.
7. . . . .

Voraussetzung der Versicherung ist für die unter Ziffer 1—5 Bezeichneten, daß sie gegen Entgelt (Gehalt, Lohn, Gebühren, Sach- und andere Bezüge, z. B. freie Wohnung, Nutzung von Grundstücken) beschäftigt sind, sowie für die unter Ziffer 2—5 Bezeichneten außerdem, daß ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst den Betrag von 2500 Mk. an Entgelt nicht übersteigt

2. Für die kirchlichen Bediensteten kommen hauptsächlich die Berufe unter § 165 Ziffer 1 und 2 R.=V.=O. in Frage. Zu den Berufen unter Ziffer 1 gehören z. B. Mesner (ausgenommen erste Klüster an Kathedralkirchen), Kirchenschweizer, Klingelbeutelträger, Blasbalgtreter, Güteraufseher, Waldhüter, Wegwarte, Waldarbeiter. Zu den Berufen unter Ziffer 2 sind, z. B. zu rechnen: Mesner an Kathedralkirchen, Fonds- und

Kirchengemeinderechner; ferner gehören hierher als „andere Angestellte in gehobener Stellung“ (Berufs-) Organisten, (Berufs-) Chordiregenten; diese können hinsichtlich ihrer Tätigkeit im kirchlichen Dienst nicht als Bühnen- oder Orchestermitglieder (§ 165 Ziffer 4 R.=V.=O.), aber auch nicht als selbstständige nichtversicherungspflichtige Unternehmer angesehen werden. Die nebenamtliche Tätigkeit der Lehrer als Organisten oder Chordiregenten kommt für die Versicherungspflicht in der Regel nicht in Betracht; vergl. Ziffer 3 Abs. 1 Buchst. c. (unten). Wegen der Unterscheidung der Mesner in solche, die als „Gehilfen“ (§ 165 Ziffer 1 R.=V.=O.) oder als „Angestellte in gehobener Stellung“ (§ 165 Ziffer 2 R.=V.=O.) anzusehen sind, gilt das in unserer Bekanntmachung vom 15. November 1912 Nr. 36823, Erzöb. Anzeigebblatt S. 109, Gesagte.

3. Von erheblicher Bedeutung für die Krankenversicherungspflicht kirchlicher Bediensteter sind die Vorschriften über die vorübergehenden Dienstleistungen (§ 168 R.=V.=O.). Es sind nämlich vorübergehende Dienstleistungen u. a. dann **versicherungsfrei**, wenn sie:

- a) von Personen, die überhaupt keine berufsmäßige Lohnarbeit verrichten, nur gelegentlich (insbesondere zur Aushilfe) ausgeführt werden und auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegen, oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt sind;
- b) von Personen, die sonst berufsmäßige Lohnarbeit verrichten, während vorübergehender Arbeitslosigkeit nur gelegentlich ausgeführt werden, und auf höchstens drei Arbeitstage nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegen, oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt sind;
- c) von Berufsarbeitern nur nebenher für einen Arbeitgeber ausgeführt werden, während die Ausführenden zu einem andern Arbeitgeber in einem versicherungspflichtigen oder (z. B. infolge der ihnen als Staats- oder Gemeindebediensteten gewährleisteten Krankenfürsorge) versicherungsfreien Arbeitsverhältnis stehen (z. B. Tätigkeit der Lehrer als Organisten);

d) von Personen, die sonst keine berufsmäßige Lohnarbeit verrichten, zwar in regelmäßiger Wiederkehr aber nur nebenher und gegen ein geringfügiges Entgelt ausgeführt werden. Dieser Fall wird öfters z. B. bei Mesnern eintreten, die den Mesnerdienst gegen ein verhältnismäßig geringes Entgelt neben ihrem eigentlichen Beruf, (als Landwirte, selbständige Gewerbetreibende) versehen.

Als geringfügig gilt ein Entgelt, wenn es für den Lebensunterhalt während des Zeitraumes, innerhalb dessen die Beschäftigung in regelmäßiger Wiederkehr ausgeübt wird, nicht wesentlich ist. Was man unter „nicht wesentlich“ zu verstehen hat, ist vorerst nicht erläutert und wird wohl erst im Lauf der Zeit durch die Entscheidung der zuständigen Behörden näher bestimmt werden. Als Anhalt kann vielleicht folgendes dienen: Von der Versicherungspflicht zur Invalidenversicherung sind vorübergehende Dienstleistungen ebenfalls befreit, wenn sie von Personen, die sonst keine Lohnarbeit verrichten, zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen ein geringfügiges Entgelt ausgeführt werden. Als geringfügig gilt hier ein Entgelt dann, wenn es für den Lebensunterhalt, innerhalb dessen die Beschäftigung in regelmäßiger Wiederkehr ausgeübt wird, nicht ausreicht (und zu den Versicherungsbeiträgen für diese Zeit nicht in entsprechendem Verhältnis steht). Durch Entscheidungen zuständiger Behörden wurde hier (d. i. für die Invalidenversicherung) ausgesprochen, daß man in der Regel (also nicht unbedingt) ein Entgelt dann als geringfügig ansehen dürfe, wenn es geringer sei als ein Drittel des ortsüblichen Tagelohns bei Zugrundelegung von 300 Arbeitstagen. Ob man diese Regel auch bei der Verpflichtung zur Krankenversicherung anzuwenden berechtigt ist, scheint noch zweifelhaft zu sein, da die Begriffe „zum Lebensunterhalt nicht ausreicht“ (Invalidenversicherung) und „für den Lebensunterhalt nicht wesentlich ist“ (Krankenversicherung) sich nicht zu decken scheinen. Es wird sich deshalb, bis einmal eine gewisse Norm für den Begriff, „für den Lebensunterhalt nicht wesentlich“ gegeben ist, empfehlen, daß die Stiftungsräte im Zweifelsfalle unter sorgfältiger und ausführlicher Darlegung der gesamten Einkommensverhältnisse der betreffenden Bediensteten (aus allen von ihnen betriebenen Geschäften) eine Entschliebung des Versicherungsamts (Großh. Bezirksamts) über die Versicherungspflicht des Bediensteten herbeiführen.

Möglicherweise kann ein Bediensteter (z. B. Mesner) nach seinem Einkommen aus diesem Dienst aufgrund des § 168 R.-B.-D. versicherungsfrei sein; daneben versteht

er aber noch einen Dienst bei einem anderen Arbeitgeber (z. B. als Waldhüter der Gemeinde); die Bezüge aus beiden Diensten zusammen sind so groß, daß sie für den Lebensunterhalt wesentlich sind. Dadurch wird der betreffende Bedienstete versicherungspflichtig und beide Arbeitgeber (Stiftungsrat und politische Gemeinde) haften samtverbindlich für die Versicherungsbeiträge. Die Art, wie die beiden Arbeitgeber den auf sie entfallenden Anteil der Beiträge unter sich verteilen, wird sich nach der Höhe der von jedem Arbeitgeber gewährten Bezüge des Versicherten zu richten haben; wenn sich die Arbeitgeber nicht einigen können, entscheidet auf Antrag das Versicherungsamt (Gr. Bezirksamt).

4. Bei den nach § 165 Ziffer 2 R.-B.-D. versicherungspflichtigen Personen (in gehobener Stellung, z. B. Rechner) ist Bedingung für die Versicherungspflicht, daß die versicherungspflichtige Beschäftigung — evtl. unter Zusammenfassung der für verschiedene Arbeitgeber geleisteten Tätigkeit — den Hauptberuf bildet, d. h. nach dem Verhältnis der auf sie verwendeten Arbeitszeit und des dafür gewährten Entgelts gegenüber andern nicht versicherungspflichtigen Erwerbszweigen überwiegt. Wenn ein derartiger Bediensteter durch seine Beschäftigung bei verschiedenen Arbeitgebern versicherungspflichtig wird, gilt bezüglich der Haftbarkeit der verschiedenen Arbeitgeber für die Beitragsleistung und bezüglich der Verteilung des auf die Arbeitgeber entfallenden Anteils das oben in Ziffer 3 (Schluß) Gesagte.

5. **Versicherungsberechtigt** sind u. a.

- a) Beschäftigte der in § 165 R.-B.-D. (s. oben Ziffer 1) bezeichneten Art, die aus irgend einem (gesetzlichen) Grund befreit sind, wenn ihr jährliches Gesamteinkommen 2500 *M.* nicht übersteigt;
- b) nach näherer Bestimmung des Bundesrats und unter der gleichen Voraussetzung (Einkommen nicht über 2500 *M.*) diejenigen Personen, welche aufgrund des § 168 R.-B.-D. (s. Ziffer 3 oben) versicherungsfrei sind.

Wegen der Beiträge der Versicherungsberechtigten vergl. unten Ziffer 9 letzter Satz.

6. Zur Durchführung der Krankenversicherung sind die Versicherten in Krankenkassen zusammengefaßt. Dies sind rechtsfähige Selbstverwaltungskörper, die teils auf örtlicher, teils auf beruflicher Grundlage errichtet werden. Die Versicherungspflichtigen sind ohne weiteres, die Versicherungsberechtigten aufgrund ihrer Beitrittserklärung Mitglieder der Krankenkassen. Die Versicherung erfolgt (für die kirchlichen Bediensteten) in der Regel bei der allgemeinen Ortskrankenkasse, deren Geschäftskreis sich gewöhnlich auf einen Amtsbezirk erstreckt. Die

nächste Aufsicht über die Krankenkassen hat das Großh. Bezirksamt (Versicherungsamt). Dieses entscheidet (endgültig) in Beitragsstreitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Versicherten. In Streitigkeiten zwischen Krankenkassen einerseits und Versicherten, ferner bisher Versicherten oder künftig zu Versichernden andererseits ist gegen den Beschluß des Versicherungsamts (Bezirksamts) die Beschwerde an das Oberversicherungsamt zulässig; in Baden gibt es deren vier (Konstanz, Freiburg, Karlsruhe und Mannheim — jeweils für den Bereich der Bezirke der Großh. Landeskommissäre).

Die Versicherungsämter haben in Versicherungsangelegenheiten Auskunft zu erteilen; an sie wollen sich die Stiftungsräte gegebenenfalls in erster Linie wenden; wenn die Auskunft oder die gemäß Ziffer 3 vorletzter Absatz eingeholte Entschliebung über die Versicherungspflicht eines kirchlichen Bediensteten zu Zweifeln oder Anständen Anlaß gibt, wäre uns unter genauer Schilderung des Sachverhalts und unter Vorlage der Akten zu berichten.

7. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Versicherungspflichtigen bei den Krankenkassen oder den vom Versicherungsamt errichteten Meldestellen an- und abzumelden. Die Meldungen haben binnen 3 Tagen nach Beginn und Ende der Beschäftigung zu geschehen. Im Unterlassungsfalle werden nicht nur die nichtbezahlten Beiträge nacherhoben, sondern es können auch noch Nachzahlungen bis zum Fünffachen der rückständigen Beiträge verlangt und daneben besondere Geldstrafen ausgesprochen werden. Derartige Nachzahlungen und Strafen müßten dem säumigen Arbeitgeber (Stiftungsrat) zur Last bleiben. Die Abmeldungen haben auch deshalb rechtzeitig zu erfolgen, weil die Versicherungsbeiträge bis zur vorschriftsmäßigen Abmeldung bezahlt werden müssen. Die Meldungen müssen stets auf vorschriftsmäßigen Vordrucken geschehen, die bei den Krankenkassen oder den Meldestellen kostenlos erhältlich sind.

8. Die Leistungen der Krankenkasse zerfallen in Regelleistungen, die die Krankenkasse übernehmen muß, und in Mehrleistungen, die sie aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Erlaubnis durch die Satzung übernehmen kann.

Regelleistung bei Krankheit ist Krankenhilfe; sie umfaßt Krankenpflege (beginnend mit der Erkrankung und bestehend in ärztlicher Behandlung, Versorgung mit Arznei, Brillen, Bruchbändern und anderen kleineren Heilmitteln) und Krankengeld (vom 4. Krankheitstage an). Anstelle von Krankenpflege und Krankengeld kann Kur und Verpflegung in einem Krankenhaus und evtl. ein Hausgeld (Unterstützung der Angehörigen) gewährt werden. Ist die Krankenhauspflege nicht durch-

föhrbar, so kann die Krankenkasse auch durch Stellung von Krankenpflegern, Krankenschwestern u. s. w. unterstützen, eventl. gegen Abzug bis zu einem Viertel des Krankengeldes. Die Krankenhilfe dauert regelmäßig ein halbes Jahr, beginnend mit dem Bezug des Krankengeldes. Beim Tode eines Versicherten gewähren die Krankenkassen ein Sterbegeld, das zur Deckung der Begräbniskosten bestimmt ist.

9. Die Höhe der Beiträge wird von den Krankenkassen nach verschiedenen Klassen festgesetzt. Die Beiträge sind von den Arbeitgebern und den Versicherten aufzubringen und zwar haben die Versicherten zwei Drittel, der Arbeitgeber (evtl. mehrere Arbeitgeber zusammen — vergl. oben Ziffer 3 und 4) ein Drittel zu tragen. Die Arbeitgeber haben die Beiträge — auch für ihre Versicherten — an den in der Satzung der Krankenkasse bestimmten Tagen einzuzahlen und sind berechtigt, den Anteil der Arbeitnehmer bei der Lohnzahlung für die Zeit der erfolgten Beitragszahlung am Lohn abzuziehen. Ist der Abzug hierbei unterblieben, so darf er nur noch bei der Lohnzahlung für die nächste Lohnzeit nachgeholt werden. Wird das Entgelt des Versicherten von einem Dritten (z. B. Domänenärar, politische Gemeinde) gewährt, so ist der Versicherte verpflichtet seinen Beitragsteil dem Arbeitgeber (z. B. Kirchenfonds, Kirchengemeinde) in bar zu erstatten, wenn ihm dieser nachweist, daß er den vollen Beitrag entrichtet hat. Gegebenenfalls haben die Stiftungsräte im Benehmen mit den das Entgelt verabreichenden Behörden dahin zu wirken, daß diese bei Verabfolgung des Entgelts die entsprechenden Abzüge machen und an diejenige kirchliche Verrechnung abliefern, welche die Versicherungsbeiträge vorschußlich bezahlt hat.

Bei Arbeitsunfähigkeit des Versicherten sind während der Dauer der Krankenhilfe Versicherungsbeiträge nicht zu bezahlen.

Es muß darauf gesehen werden, daß die Fonds usw. den Beitragsanteil der Versicherungspflichtigen nur vorschußlich zahlen und daß diese für ihre Beiträge selbst aufkommen, sodaß dem Arbeitgeber nur der auf ihn entfallende gesetzliche Anteil endgültig zur Last bleibt. Zu einer anderweitigen Regelung ist unsere besondere Genehmigung erforderlich. In etwaigen Vorlageberichten sind die Gründe eingehend darzulegen, aus welchen eine andere Regelung für notwendig oder angemessen erachtet wird; auch ist anzugeben, wie die nötigen Mittel dauernd beschafft werden können.

Versicherungsberechtigte haben auf alle Fälle die vollen Versicherungsbeiträge allein zu entrichten, ohne daß der Arbeitgeber sie etwa vorschießt.

10. Die Krankenversicherungsbeiträge sind, in der Rechnung in folgender Weise zu behandeln. Die dem Arbeitgeber zur Last bleibenden Beiträge (ein Drittel der laufenden Beiträge, sowie etwa nicht rechtzeitig in Abzug gebrachte Anteile der Versicherten) sind für Organisten, Mesner usw. unter Rechn. Abt. II Ziffer 9 der Ausgabe zu buchen. Die Anteile für Waldhüter und Waldarbeiter und die für Güteraufseher sind unter R. Abt. II Ziffer 2 Buchst. c 1 bzw. R. Abt. II Ziffer 2 Buchst. b 1 zu verrechnen. Die von dem Arbeitgeber vorschüsslich zu zahlenden aber von dem Versicherten zu ersetzenden Anteile des Arbeitnehmers sind unter R. Abt. IV Ziffer 2 in Ausgabe und Einnahme durchzuführen. Die von der Krankenkasse festgesetzten Beitragsklassen und Beitragssätze müssen aus der Rechnung, in der hierwegen ständiger Vortrag zu machen ist, ersichtlich sein. Wenn die nötigen Angaben nicht auf den Forderungszetteln (oder Quittungen) der Krankenkasse enthalten sind, ist entweder die Veröffentlichung über die Festsetzung der Beiträge im amtlichen Verkündigungsblatt oder eine entsprechende Bescheinigung der Krankenkasse zur Rechnung zu bringen. Bei jeder Änderung der Beitragssätze usw. sind diese Nachweise von Neuem zur Rechnung zu beschaffen.

Karlsruhe, 6. Dezember 1913.

#### Katholischer Oberstiftungsrat:

Feyer.

Stadelbacher.

#### Pfründeausschreiben

**Grunern**, Dekanat Breisach, mit einem Einkommen von 2031 *M.* außer 135 *M.* 63 *S.* für Abhaltung von 123 gestifteten Jahrtagen.

**Blittersdorf**, Dekanat Ottersweier, mit einem Einkommen von 1170 *M.* außer 139 *M.* 61 *S.* für Abhaltung von 146 gestifteten Jahrtagen und mit der Auflage für den künftigen Pfründeeinhaber, eine Provisoriumsrestschuld in Höhe von 290 *M.* durch jährliche Abgaben von 100 *M.* auf 4% Zins und Kapital zu tilgen.

**Schwerzen**, Dekanat Klettgau, mit einem Einkommen von 1973 *M.* außer 492 *M.* 11 *S.* für Abhaltung von 324 gestifteten Jahrtagen, darunter 13 Jahrtage mit 23 *M.* 50 *S.* Gebühren, die auf der Pfarrei selbst ruhen, und 16 *M.* 50 *S.* für besondere kirchliche Einrichtungen.

Die Bewerber haben die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit

den Großherzog gerichteten Gesuche um Präsentation vonseiten Allerhöchstdeselben innerhalb vier Wochen bei Großherzoglichem Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

**Stein**, Dekanat Wiesental, mit einem Einkommen von 2477 *M.* außer 214 *M.* 32 *S.* für Abhaltung von 153 gestifteten Jahrtagen, darunter 1 Jahrtag mit 2 *M.* Gebühren, der auf der Pfarrei selbst ruht, und 1 *M.* 71 *S.* für besondere kirchliche Einrichtungen und mit der Verbindlichkeit, einen Vikar zu halten und zu besolden.

Die Bewerber haben die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Gesuche um Designation vonseiten Allerhöchstdeselben innerhalb vier Wochen bei Großherzoglichem Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

**Elsenz**, Dekanat St. Leon, mit einem Einkommen von 1611 *M.* außer 130 *M.* 50 *S.* für Abhaltung von 92 gestifteten Jahrtagen.

Die Bewerber haben die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche um Verleihung innerhalb vier Wochen durch die vorgesetzten Dekanate an Seine Exzellenz den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof zu richten.

#### Pfründebesetzungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:

- 12. Okt.: Julius Berberich, Pfarrverweser in Dieleheim, auf die Pfarrei Malsch, Def. Ettlingen.
- 16. Nov.: Josef Berenz, Pfarrverweser in Birkendorf, auf die Pfarrei Untermettingen.
- 30. " Ambros Barth, Pfarrverweser in Schönau, Def. Weinheim, auf diese Pfarrei.
- 30. " Josef Untraut, Pfarrverweser in Hartheim, auf die Pfarrei Bubenbach.
- 1. Dez.: Julius Emil Krug, Pfarrer in Siegelbach, auf die Pfarrei Ottenheim.

#### Ernennungen

Zu Kammerern wurden gewählt:

vom Kapitel Ottersweier Pfarrer August Matt in Sasbachwalden und vom Kapitel Philippsburg Pfarrer Gregor Meißel in Neudorf. Die Wahlen wurden unterm 20. November l. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt.

Vom Kapitel Philippsburg wurde Pfarrer Johann Stefan Keller in Hockenheim zum Definitoren gewählt. Die Wahl wurde unterm 20. November l. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt.

Vom Kapitel Hechingen wurde Pfarrer Oskar Wig in Mangendingen zum Kammerer und Pfarrer Ferdinand Häusler in Boll zum Definitor gewählt. Die Wahlen wurden unter dem 29. November l. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt.

Vikar Franz Alois Bundschuh an der St. Martinspfarre in Freiburg wurde zum Präsekt am Erzb. Gymnasialkonvikts in Freiburg ernannt.

### Versehungen

19. Nov.: Franz Josef Hauser, Vikar in Heidelberg, ad S. Spir., als Pfarrverweser nach Siegelbach.
19. " Otto Barth, Vikar in Stausen, i. g. E. nach Heidelberg, ad S. Spir.
27. " Johann Ebel, Vikar in Höllstein, i. g. E. nach Oberkirch.
2. Dez.: Hermann Johann Hofherr, Vikar in Emmendingen, als Pfarrkurat nach Denzlingen.
2. " Wilhelm Meier, Vikar in Mannheim, ad S. Seb., als Kaplaneiverweser nach Weinheim.
2. " Wendelin Fahrmeier, Vikar in Weinheim, i. g. E. nach Mannheim, ad S. Seb.

9. Dez.: Bernhard Schelb, Vikar in Osterburken, als Pfarrverweser daselbst.
9. " Josef Luem, Vikar in Triberg, i. g. E. nach Pfaffenweiler, Dekanat Dreisach.

### Storbfälle

21. Nov.: Franz Xaver Leuser, Pfarrer in Osterburken, Defan des Kapitels Buchen.
25. " Wilhelm Gustenhofer, Pfarrer mit Absenz in Eschbach, Kaplaneiverweser auf Maria Lindenberg.
28. " Wilhelm Josef Deißler, resign. Pfarrer von Friedingen, † in der St. Josefsanstalt in Herten.
30. " Sylvester Bürgenmaier, Pfarrer in Freiburg-Günterstal.
9. Dez.: Wilhelm Benz, resign. Pfarrer in Überlingen a. N., † in Radolfzell.
- R. I. P.

### Mesnerdienstbesetzung

Als Mesner wurde bestätigt am

20. Nov.: Schuhmachermeister Konrad Trescher an der Pfarrkirche in Kirchgarten.

Faint, illegible text at the top left of the page.

Faint, illegible text at the top right of the page.

Faint, illegible text in the middle left section.

Faint, illegible text in the middle right section.

Faint, illegible text in the lower middle left section.

Faint, illegible text in the lower middle right section.

Faint, illegible text at the bottom left of the page.

Faint, illegible text at the bottom right of the page.